

## Aufnahmeantrag für Mitglieder

### Name des Antragstellenden

--

Straße / Hausnummer	PLZ / Ort
Telefon	Telefax
E-Mail-Adresse	Webseite
Ansprechpartner  Frau                                  Herr	Funktion  Vorstand                          Geschäftsführung
Wir sind damit einverstanden, dass oben genannte E-Mail-Adresse für den Versand von LFR Mitgliederinformationen und weiterer Kommunikation mit dem LFR genutzt wird.	
Die „Erläuterungen zur Mitgliedschaft“ (Aufnahmebedingungen, Kündigungsfrist, Beiträge und Satzung) haben wir anerkennend zur Kenntnis genommen.	
Hiermit beantragen wir die Mitgliedschaft im LFR  _____ Anzahl der Mitglieder des Antragstellenden  _____ Anzahl der stimmberechtigten Delegierten	
Wir haben die aktuell gültige Satzung unseres Verbands/Vereins beigefügt.	

<input type="checkbox"/> Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit aller Angaben in diesem Aufnahmeantrag.		
Ort	Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel

## Kontaktdaten der Vertreter\*innen des Verbands/ Vereins

### Vorsitzende\*r / Geschäftsführer\*in

### Schatzmeister\*in

Vor- und Zuname:	Vor- und Zuname:
Adresse:	Adresse:
Telefonnummer:	Telefonnummer:
E-Mail:	E-Mail:

### 1. Delegierte\*r:

### 1. Ersatzdelegierte\*r:

Vor- und Zuname:	Vor- und Zuname:
Adresse:	Adresse:
Telefonnummer:	Telefonnummer:
E-Mail:	E-Mail:

### 2. Delegierte\*r:

### 2. Ersatzdeligierte\*r

Vor- und Zuname:	Vor- und Zuname:
Adresse:	Adresse:
Telefonnummer:	Telefonnummer:
E-Mail:	E-Mail:

### 3. Delegierte\*r

### 3. Ersatzdelegierte\*r

Vor- und Zuname:	Vor- und Zuname:
Adresse:	Adresse:
Telefonnummer:	Telefonnummer:
E-Mail:	E-Mail:

## **Erläuterungen zur Mitgliedschaft**

Der Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V. (LFR) ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein. Der LFR setzt sich bei Wahrung der Eigenständigkeit und Verschiedenartigkeit aller Mitglieder (Mitgliedsverbände/-vereine) für die Verbesserung der Situation der Frauen in Familie, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft und für die reale Umsetzung des in Art. 3 GG verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsggebotes sowie des Gleichstellungsgebotes ein. Er wirkt an der Klärung und Lösung gesellschaftspolitischer Fragen mit, bringt die Meinung der Mitglieder zur Geltung und wirkt auf die Gesetzgebung, Regierung und gesellschaftlich relevanten Gruppen ein. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Der LFR agiert gesamtgesellschaftlich, interdisziplinär und vernetzt.

Der LFR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung/Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

## **Mitgliedschaft und Aufnahme**

1. Mitglied des LFR können werden:
  - a. Frauenverbände oder –vereine auf Landes- oder Bundesebene bzw. international sowie deren lokale Vereine/ Vertretungen
  - b. Frauengruppen gemischter Verbände/ Vereine auf Landes- oder Bundesebene bzw. international
  - c. Organisationen
  - d. Institutionen
  - e. Juristische Personensofern sie die Ziele des LFR unterstützen, seine Satzung anerkennen und in Rheinland-Pfalz wirken.
2. Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände/-vereine/ Mitglieder wird durch die Mitgliedschaft im LFR nicht berührt.
3. Die Aufnahme muss unter Beifügung der Satzung schriftlich beim Vorstand gem. § 26 BGB beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Vorstandssitzungen. In diesem Fall ist auch das schriftliche Umlaufverfahren zulässig. Die Entscheidung muss einstimmig durch den gesamten Vorstand erfolgen.
4. Kommt der Vorstand nicht zu einem einstimmigen Ergebnis oder lehnt den Antrag ab, wird der Antrag sowie sein Votum der nächsten Delegiertenversammlung vorgelegt. Der Vorstand soll dazu auch eine Vertreterin des antragstellenden Verbandes oder der antragstellenden Frauengruppe einladen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
5. Die Aufnahme wird wirksam zum 1. des auf den Aufnahmebeschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung folgenden Monats.

## **Beiträge der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat pro stimmberechtigte\*n Delegierte\*n einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Jedes Mitglied kann folgende Anzahl von Delegierten\*innen in die Delegiertenversammlung entsenden:
  - 1: Bis zu 9.999 Mitgliedern
  - 2: Von 10.000 bis 19.999 Mitgliedern
  - 3: Ab 20.000 MitgliederFür jede stimmberechtigte Delegierte ist ein Jahresbeitrag zu zahlen – unabhängig davon wie viele Delegierte\*innen tatsächlich zur Delegiertenversammlung entsandt werden.
3. Die Höhe des Beitrages wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt (z.Zt. 61,50€).
4. Solange ein Mitgliedsverband/ -verein mit dem Beitrag des abgelaufenen Jahres in Verzug ist, ruht sein Stimmrecht
5. Bei unterjährigen Aufnahmen wird ab Mitgliedschaft der anteilige Jahresbeitrag fällig.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit sofortiger Wirkung durch Wegfall der Voraussetzungen für die Zugehörigkeit (nach § 4 Abs. 1).
  - b. durch Austritt zum Kalenderjahresende. Die schriftliche Kündigung muss bis 30. September dem Vorstand vorliegen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres.
  - c. durch Ausschluss.
    - c.i. durch Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes/ -vereins. Der Antrag kann von jedem Mitgliedsverband/-verein und vom Vorstand unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit nach Anhörung einer Vertreterin des betroffenen Mitgliedsverbandes/-vereins. Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung.
    - c.ii. bei Beitragsrückstand von zwei aufeinanderfolgenden Jahren.
  - d. mit Auflösung eines Mitgliedsverbandes/-vereins zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Auflösung. Dem Mitglied obliegt die Information des LFR.
2. Fällige Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen und bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet

## **Beitragsrechnung**

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 15. Januar fällig, spätestens mit Erhalt der Beitragsrechnung.  
Bankverbindung: Sparkasse Mainz; IBAN: DE75 5505 0120 0000 0438 69; BIC: MALADE51MNZ

## **Datenschutzhinweis:**

Ihre Angaben werden vom LFR ausschließlich zu Satzungszwecken des LFR einschließlich der Informationen des LFR und seiner mit ihm verbundenen Mitgliedern, sowie zur Betreuung ihres Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet.

Darüber hinaus erfolgt die Weitergabe an Dritte nur zur Vertragserfüllung oder wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind.